

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18313–**

Aktivierung des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Zuge der Corona-Krise

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten hat die italienische Regierung in einer Telefonkonferenz der Euro-Finanzminister am 16. März 2020 die Forderung vorgetragen, im Zuge der Corona-Epidemie den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zu aktivieren (<https://www.handelsblatt.com/politik/international/folgen-der-pandemie-italien-will-euro-rettungsfonds-gegen-die-coronakrise-einsetzen/25652432.html>).

1. Ist es zutreffend, dass ein Vertreter der italienischen Regierung am 16. März 2020 gegenüber der Bundesregierung die Forderung vorgetragen hat, im Zuge der Corona-Epidemie den Europäischen Stabilitätsmechanismus zu aktivieren?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ESM wurden besprochen?
 - b) Wenn ja, welche Position hat die Bundesregierung am 16. März 2020 zu dem Thema vertreten?

Auf maßgebliche Initiative der Bundesregierung wird der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) gemäß der Einigung der Eurogruppe im erweiterten Format vom 9. April 2020 eine der drei Säulen zur kurzfristigen Bereitstellung von europäischer Hilfe zur Linderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der fiskalischen Hilfspakete, welche die Euro-Staaten im Zuge der Corona-Epidemie planen?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Euro-Staaten keinen Zugang mehr zum Finanzmarkt erhalten?
 - b) Wenn ja, wie hoch ist die Refinanzierungslücke nach Kenntnis der Bundesregierung?

In allen Mitgliedstaaten des Euroraums sind die Wachstumserwartungen vor dem Hintergrund der Entwicklung der Corona-Pandemie deutlich negativ. Die Mitgliedstaaten haben zur Bekämpfung der Pandemie und Abfederung der wirtschaftlichen Folgen jeweils fiskalische Maßnahmenpakete beschlossen bzw. angekündigt. Am 9. April 2020 wurden von der Eurogruppe die beschlossenen fiskalischen Maßnahmen auf zusammengenommen 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Europäischen Union (EU) geschätzt; dazu kommen Liquiditätshilfen in Form von staatlichen Garantien oder Steuerstundungen in Höhe von geschätzt 16 Prozent des EU-BIP. Das tatsächliche Ausmaß der Maßnahmen und Liquiditätshilfen wird letztlich ganz entscheidend von der Dauer und Schwere der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abhängen. Erste europäisch vergleichbare Daten zur Wirtschafts- und Haushaltsentwicklung der einzelnen Mitgliedsstaaten des Euroraums bzw. der EU, die einen Einfluss der Corona-Pandemie zeigen, dürften mit Vorlage der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission, die voraussichtlich im Mai veröffentlicht wird, vorliegen. Zum Refinanzierungsbedarf tragen neben den Maßnahmen auch die automatischen Stabilisatoren bei.

In der Videokonferenz der Eurogruppe im erweiterten Format am 16. März 2020 betonte der ESM, dass alle Mitgliedsstaaten des Euroraums über Marktzugang verfügen würden.

3. Wie ist die Position der Bundesregierung, ob Euro-Staaten konditionsgebundene Kredite vom ESM im Zuge der Corona-Krise erhalten können?
 - a) In welcher Höhe befürwortet die Bundesregierung die entsprechenden konditionsgebundenen Kredite?
 - b) Für welche Staaten befürwortet die Bundesregierung entsprechende konditionsgebundene Kredite?
4. Wie ist die Position der Bundesregierung, ob Euro-Staaten konditionslose Kredite vom ESM im Zuge der Corona-Krise erhalten können?
 - a) In welcher Höhe befürwortet die Bundesregierung die entsprechenden konditionslosen Kredite?
 - b) Für welche Staaten befürwortet die Bundesregierung entsprechende konditionslose Kredite?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Eurogruppe im erweiterten Format einigte sich am 9. April 2020 auf einen Bericht an die Staats- und Regierungschefs, welche am 23. April 2020 hierüber beraten sollen. Der Bericht stellt ein mögliches weiteres Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie vor, einschließlich der Nutzung des ESM. Das „Pandemic Crisis Support-Instrument“ des ESM soll auf der vorsorglichen ESM-Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen, Enhanced Conditions Credit Line (ECCL), basieren. Bis zum Ende der Corona-Pandemie sollen ECCL-Kreditlinien mit standardisierten Bedingungen sowie auf der Grundlage von vorläufigen Bewertungen der Europäischen Institutionen allen ESM-Mitgliedstaaten im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Voraussetzung für den Zugang zu einer solchen Kreditlinie soll sein, dass sich die beantragenden

ESM-Mitgliedstaaten verpflichten, die Kreditlinie zur Unterstützung der inländischen Finanzierung von direkten und indirekten Kosten des Gesundheitswesens und von Maßnahmen der Prävention im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu verwenden. Nach Ende der Pandemie verblieben die Euro-Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen zu stärken – im Einklang mit den Vorgaben der wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierungs- und Überwachungsverfahren der EU, einschließlich jeglicher von den EU-Institutionen eingeräumten Flexibilität. Die Vorgaben des ESM-Vertrags werden eingehalten. Als Richtwert für die Höhe einer Kreditlinie werden 2 Prozent des BIP des jeweiligen ESM-Mitglieds (Stand Ende 2019) angelegt.

Sobald der Europäische Rat das notwendige Mandat erteilt hat, soll das „Pandemic Crisis Support-Instrument“ innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stehen. Der Bericht der Eurogruppe bestätigt ausdrücklich, dass bei diesen Entscheidungen auf europäischer Ebene die verfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte der nationalen Parlamente vollumfassend zu wahren sind. Der Deutsche Bundestag wird gemäß den Vorschriften des ESM-Finanzierungsgesetzes beteiligt werden.

5. Welche weiteren Instrumente stehen dem ESM nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Corona-Epidemie innerhalb des bestehenden Mandats zur Verfügung?
 - a) Welche davon unterstützt die Bundesregierung für welche Länder?
 - b) Welche davon unterstützt die Bundesregierung nicht?

Die Frage nach dem Einsatz weiterer Finanzhilfeeinstrumente des ESM stellt sich derzeit nicht. Die Beantragung von ESM-Stabilitätshilfen ist eine autonome Entscheidung von hilfebedürftigen ESM-Mitgliedstaaten. Dem ESM grundsätzlich zur Verfügung stehende Finanzhilfeeinstrumente umfassen neben den vorsorglichen Finanzhilfen nach dem geltenden ESM-Vertrag: Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten einer Vertragspartei (indirekt oder direkt), Darlehen sowie der Ankauf von Anleihen einer Vertragspartei auf dem Primär- oder Sekundärmarkt.

6. Plant bzw. unterstützt die Bundesregierung Änderungen am Mandat des ESM im Zuge der Corona-Krise?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?
 - c) Wenn ja, welche Zustimmungsmehrheiten wären nach Einschätzung der Bundesregierung für die jeweilige Reform im Deutschen Bundestag notwendig?

Die Bundesregierung unterstützt keine Vorschläge für Änderungen am Mandat des ESM im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

